

Geschäfts- und Wahlordnung der Katholischen Jugend Österreich

Teil A: Geschäftsordnung der Katholischen Jugend Österreich und deren Fachbereiche

1. Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für alle Organe und Gremien der Katholischen Jugend Österreich und deren Fachbereiche.

2. Gremialstruktur der gemeinsamen Gremien der Katholischen Jugend Österreich

2.1. BUNDESKONFERENZ

2.1.1. Die ordentliche Bundeskonferenz ist das oberste Organ des Vereins und tagt mindestens 1x jährlich. Sie legt in grundsätzlichen Fragen und Vorgangsweisen eine gemeinsame Grundlinie fest.

2.1.2. **Aufgaben** der Bundeskonferenz:

- Beschluss von Schwerpunkten, Grundsatzpositionen und Richtlinien in der Arbeit der Katholischen Jugend Österreich
- Beschlussfassung über Richtlinien zu Fragen des kirchlichen, politischen und öffentlichen Lebens
- Beschlussfassung über gesamtösterreichische Aktivitäten des Vereins
- Festlegen gemeinsamer inhaltlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Grundsätze
- Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts, des Tätigkeitsberichts des Bundesvorstands und Entlastung des Bundesvorstands
- Erteilung von Aufträgen an den Bundesvorstand
- Errichtung und Auflösung von Fachbereichen, Projekten, Arbeitskreisen bzw. Teams
- Wahl der 3 Vorsitzenden

- Wahl der weiteren VertreterInnen des Bundesvorstands
- Wahl der RechnungsprüferInnen
- Bestätigung des/der Bundesjugendseelsorgers/In und des/der Geschäftsführers/in
- Wahl der 2 KJ-SeelsorgerInnen
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Festlegung des Mitgliedsbeitrags des Vereins

2.1.3. **Zusammensetzung** der Bundeskonferenz:

Die ordentlichen Mitglieder des Vereins werden in der Bundeskonferenz vertreten von:

mit Sitz und Stimme:

- die Vorsitzenden des Vereins
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die BundesjugendseelsorgerIn
- der/die ÖffentlichkeitsreferentIn
- je 5 Delegierte pro Diözese
- je 3 Delegierten aus den Fachbereichen (Stimmverhältnis hauptamtlich – ehrenamtlich 1:2 oder 2:1; Berücksichtigung der KJ-SeelsorgerInnen)
- je 1 DelegierteR von ASD und FSJ
- je 1 DelegierteR der von der BUKO eingesetzten Projekte
- 2 Delegierte der ÖAKJL
- bis zu je 2 Delegierte der weiteren ordentlichen Mitglieder

mit beratender Stimme:

- der Referent für Jugendfragen der Österreichischen Bischofskonferenz
- 2 Mitglieder des Betriebsrats
- 2 VertreterInnen der KJSÖ
- je 2 VertreterInnen der außerordentlichen Mitgliedsorganisationen
- 2 VertreterInnen der EJÖ
- 1 VertreterIn des ÖJRÖ
- 1 VertreterIn der KAÖ
- 2 RechnungsprüferInnen

2.1.4. **Entscheidungsfindung**

Die Bundeskonferenz ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der unter 2.1.3. genannten ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sind zum angesetzten Zeitpunkt weniger als die Hälfte der Mitglieder der Bundeskonferenz anwesend, so ist die Bundeskonferenz nach Ablauf einer halben Stunde beschlussfähig, sofern mindestens fünf Diözesen vertreten sind. Folgende Beschlüsse der Bundeskonferenz werden **mit 2/3 Mehrheit** gefasst:

- Bestätigung der delegierten Mitglieder des Bundesvorstands
- Enthebung der Mitglieder des Bundesvorstands
- Vorschlag für die Ernennung des/der Bundesjugendseelsorgers/In zur Ernennung durch die Ö-BIKO
- verbindliche gemeinsame, österreichweite Aktivitäten
- Positionspapiere
- Errichtung und Auflösung von Fachbereichen
- Statuten-
Geschäftsordnungsänderungen
- Auflösung des Vereins
- Anträge zu finanziellen
Angelegenheiten

Alle übrigen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

2.1.5. **Einberufung und Tagesordnung**

- Die Bundeskonferenz wird vom Bundesvorstand auf schriftlichem Wege einberufen.
- Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen. Eine außerordentliche Bundeskonferenz kann vom Bundesvorstand jederzeit einberufen werden.
- Eine a.o. Bundeskonferenz muss innerhalb von 4 Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

2.1.6. **Erweiterung des Gremiums**

Bei Bedarf können zur Bundeskonferenz ExpertInnen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2.2. BUNDESVORSTAND

2.2.1. Der Bundesvorstand tagt mindestens 3x im Jahr und arbeitet im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien der Bundeskonferenz. Er präzisiert die Inhalte und Strategien und legt den Rahmen für rechtliche, wirtschaftliche, personelle und finanzielle Belange fest, sofern sie nicht ausdrücklich der Bundeskonferenz vorbehalten sind. Die Einberufungsfrist beträgt 2 Wochen.

2.2.2. **Aufgaben**

- Koordination und Vernetzung der bundesweiten Arbeit der Kath. Jugend Österreich
- Austausch und Koordination der Aktivitäten der Mitglieder
- Planung und Durchführung gemeinsamer Aktivitäten
- Interessenvertretung des Vereins nach innen und außen
- Koordination der Lobbyarbeit
- Behandlung grundsätzlicher Fragen der Jugendarbeit
- Stellungnahmen zu inhaltlichen Fragen
- Strategische Planung
- Vorbereitung und Einberufung der Bundeskonferenz
- Planung, Durchführung und Controlling der Bundeskonferenz-Beschlüsse
- Beschluss der Budgets und Entgegennahme des Jahresabschlusses
- Entlastung der Geschäftsführung
- Bestätigung der Jahresplanungen der Fachbereiche
- Delegation von Arbeitsaufträgen in die zuständigen Fachbereiche, Projekte, Arbeitskreise bzw. Teams
- Auswahl des/der Bundesjugendseelsorgers/in
- Bestellung von Geschäftsführer/in
- Wahlvorschlag der KJ-SeelsorgerInnen an die Bundeskonferenz

2.2.3. **Zusammensetzung**

mit Sitz und Stimme:

- Vereinsvorsitzende
- GeschäftsführerIn
- BundesjugendseelsorgerIn
- einE von der Bundeskonferenz gewählter Delegierter jeder Diözese
- 3 von der Bundeskonferenz gewählte Delegierte der Fachbereiche, wobei 1 KJ-SeelsorgerIn vertreten sein soll.

mit beratender Stimme:

- 1 VertreterIn der ÖAKJL
- 1 VertreterIn des Betriebsrates
- 1 VertreterIn der außerordentlichen Mitglieder

2.2.4. **Vertretung der Diözesandelegierten**

- Die Delegierten der Diözesen können sich im Zeitraum zwischen 2 ordentlichen Bundeskonferenzen bei 2 Sitzungen mit Sitz und Stimme vertreten lassen.
- Die Vertretungsperson ist im Vorfeld der Geschäftsführung schriftlich bekanntzugeben.

2.2.5. **Entscheidungsfindung**

Der Bundesvorstand ist bei Anwesenheit von mindestens einer/m der Vorsitzenden und der Hälfte seiner Mitglieder – davon mindestens 5 Delegierte aus den Diözesen – beschlussfähig.

Folgende Beschlüsse bedürfen der 2/3 Mehrheit:

- Budget
- Entlastung der Geschäftsführung
- Kooptierungen
- Anstellung und Kündigung bzw. Entlassung der/des GeschäftsführerIn/s.

Alle übrigen Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst.

Bei geschlossenen Gegenstimmen der anwesenden Vereinsvorsitzenden kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

2.2.6. **Einberufung und Tagesordnung**

- Der Bundesvorstand wird von einem/einer der Vorsitzenden auf schriftlichem Wege einberufen.
- Auf jeden Fall ist der Bundesvorstand einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der Mitglieder gefordert wird.
- Ein Tagesordnungsvorschlag hat allen Mitgliedern des Bundesvorstands mindestens 4 Werktage vor der

Sitzung zuzugehen. Anträge zur Tagesordnung können von jedem Mitglied des Bundesvorstands bis Sitzungsbeginn bei den Vorsitzenden oder beim/bei der GeschäftsführerIn eingebracht werden.

2.2.7. **Erweiterung des Gremiums**

- Der Bundesvorstand hat die Möglichkeit, für Delegierte aus den Diözesen und Fachbereichen, die aus ihren Funktionen ausgeschieden sind, eineN VertreterIn mit Sitz und Stimme zu kooptieren. Diese Kooptierungen sind bis zur nächsten Bundeskonferenz gültig. Darüber hinaus können bis zu 2 weitere Mitglieder mit Sitz und Stimme kooptiert werden.
- Bei Bedarf können zum Bundesvorstand ExpertInnen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2.2.8. **Erweiterter Bundesvorstand**

- Der erweiterte Bundesvorstand tagt mindestens 1x im Jahr und wird vom Bundesvorstand einberufen.
- Der erweiterte Bundesvorstand bereitet den Jahresschwerpunkt zur Beschlussfassung auf der Bundeskonferenz vor.
- Beim erweiterten Bundesvorstand haben Mitglieder des Bundesvorstands laut Punkt 2.2.3. und jeweils einE VertreterIn aus den Diözesen und den Fachbereichen Sitz und Stimme. Wird ein zusätzliches Mitglied für eine Diözese oder einen Fachbereich bestellt, muss das Verhältnis von haupt- und ehrenamtlich 1:1 sein.

2.3. GESCHÄFTSFÜHRUNG

2.3.1. Die Geschäftsführung tagt mindestens 6x jährlich.

2.3.2. **Aufgaben:**

Sie entscheidet über alle inhaltlichen, finanziellen und personellen Fragen der Bundesstelle, sofern sie nicht der Bundeskonferenz oder dem Bundesvorstand vorbehalten sind. Sie entscheidet nach Rücksprache mit dem Betriebsrat über Anstellung und Beendigung der Dienstverhältnisse der ArbeitnehmerInnen des Vereins. Die Geschäftsführung bereitet die Entscheidungsfindung für den Bundesvorstand vor und führt dessen Beschlüsse durch.

2.3.3. **Zusammensetzung**

mit Sitz und Stimme:

- die Vereinsvorsitzenden
- der/die GeschäftsführerIn

beratend:

- ein Mitglied des Betriebsrates bei wirtschaftlichen und personellen Angelegenheiten
- der/die BundesjugendseelsorgerIn bei pastoralen Angelegenheiten

2.3.4. **Entscheidungsfindung**

- Sie ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
- Sie fasst ihre Beschlüsse mit absoluter Mehrheit.

2.3.5. **Einberufung und Tagesordnung**

Die Geschäftsführung wird von einem/einer der Vorsitzenden oder dem/der GeschäftsführerIn einberufen.

2.3.6. **Erweiterung des Gremiums**

- Kooptierungen mit Sitz und Stimme sind mit zeitlicher Begrenzung möglich.
- Bei Bedarf können zur Geschäftsführung ExpertInnen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

2.4. FACHBEREICHE

2.4.1. Die Fachbereiche erfüllen ihre Aufgabenstellungen in Teams auf Basis der in der Bundeskonferenz und/oder im Bundesvorstand getroffenen Beschlüsse.

2.4.2. In den auf der Bundeskonferenz und/oder im Bundesvorstand getroffenen Beschlüssen und den darin enthaltenen Aufgabenstellungen ist auf die Ressourcenbindung (Arbeitszeit, Finanzierungsmöglichkeit) besonders zu achten.

2.4.3. Bei drittmittelfinanzierten Fachbereichen werden Anforderungen der KooperationspartnerInnen (FördergeberInnen, SponsorInnen, Partnerorganisationen) in den auf der Bundeskonferenz und im Bundesvorstand getroffenen Beschlüssen berücksichtigt.

2.5. ARBEITSKREISE BZW. TEAMS

2.5.1. Die Arbeitskreise bzw. Teams werden von der Bundeskonferenz oder dem Bundesvorstandeingesetzt, mit bestimmten Aufgaben betraut und sind dieser/m gegenüber verantwortlich. Gleichzeitig wird festgesetzt wer die Leitung des Arbeitskreises bzw. Teams inne hat.

2.5.2. In jedem Arbeitskreis bzw. Team ist besonderer Wert darauf zu legen, dass Ehrenamtliche sich an den Aufgaben beteiligen und mitentscheiden.

2.5.3. Der/die GeschäftsführerIn veranlasst den Bericht der Arbeitskreise bzw. Teams an den Bundesvorstand und/oder die Bundeskonferenz.

2.5.4. Die Arbeitskreise bzw. Teams treffen ihre Entscheidungen im Rahmen der Aufgabenstellung mit 2/3-Mehrheit, sofern die Bundeskonferenz oder der Bundesvorstands nichts anderes festgelegt hat.

Teil B: Allgemeine Modalitäten

1. Gestaltung des Sitzungsverlaufs

1.1. VORSITZ

Den Vorsitz bei der Bundeskonferenz, dem Bundesvorstand und der Geschäftsführung führen eine/einer der Vorsitzenden. Sind keine Vorsitzenden anwesend, die im jeweiligen Gremium Dienst-älteste Person.

1.2. FÜHRUNG DER DEBATTEN

- 1.2.1. Dem Vorsitz obliegt die Eröffnung, Unterbrechung und Schließung der Sitzung.
- 1.2.2. Der Vorsitz sorgt für die Durchführung der Tagesordnung, für die Einhaltung der Geschäftsordnung, leitet die Beratungen, erteilt das Wort und verkündet die gefassten Beschlüsse.
- 1.2.3. Der Vorsitz kann wie jedes Mitglied mitstimmen und sich an der Diskussion beteiligen.
- 1.2.4. Der Vorsitz erteilt den SprecherInnen in der Reihenfolge das Wort, in der sie sich gemeldet haben.
- 1.2.5. Der Vorsitz kann, wenn das Gremium nichts Gegenteiliges beschließt, die RednerInnenliste für einen Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag schließen. Die vorgemerkten RednerInnen erhalten noch das Wort.

1.3. ANTRÄGE ZUR GESCHÄFTSORDNUNG

- 1.3.1. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Anträge zur Geschäftsordnung sind:
 - Schluss der RednerInnenliste
 - Schluss der Debatte
 - Unterbrechung der Sitzung
 - sowie Anträge, die die Form oder Methode des Diskussionsablaufes oder des Tagesablaufes betreffen.
- 1.3.2. Der Vorsitz hat jedem/jeder, der/die einen Antrag zur Geschäftsordnung stellen will, sofort das Wort zu erteilen.
- 1.3.3. Der Antrag muss sofort zur Abstimmung gebracht werden. Vorher darf noch einE RednerIn für und einE RednerIn gegen den Antrag sprechen.
- 1.3.4. Auslegung der Geschäftsordnung: Im Zweifelsfall entscheidet über die Auslegung der Geschäftsordnung der Vorsitz zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.

2. Entscheidungsfindung

2.1. ANTRÄGE UND ABSTIMMUNGEN

- 2.1.1. Antragstellung: Anträge zur Beschlussfassung kann jedes stimmberechtigte Mitglied stellen.
- 2.1.2. Alle Anträge müssen klar formuliert werden und sind schriftlich festzuhalten. Nicht klar formulierte Anträge kann der Vorsitz zur Präzisierung zurückweisen.
- 2.1.3. Ein Antrag gilt als angenommen, wenn mindestens zwei Drittel bzw. mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen Fürstimmen sind. Zweidrittelmehrheit bedeutet, dass mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine Fürstimme abgegeben müssen. Absolute Mehrheit bedeutet, dass mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten eine Fürstimme abgegeben müssen.

2.2. ABÄNDERUNGSANTRÄGE

- 2.2.1. Wenn zu einem Antrag ein Abänderungsantrag gestellt wird, wird zuerst der Abänderungsantrag abgestimmt. Werden mehrere Abänderungsanträge gestellt, wird zuerst der letzte, dann der nächstfolgende usw. abgestimmt.
- 2.2.2. Abänderungsanträge sind solche, in denen ein Zusatz, eine Streichung oder eine Änderung eines Teiles erfolgt.
- 2.2.3. Wenn ein oder mehrere Abänderungsanträge angenommen werden, so muss zum Schluss der geänderte Gesamtantrag abgestimmt werden.

2.3. STIMMVERHALTEN

- 2.3.1. Mögliche gültige Stimmen sind Fürstimmen, Gegenstimmen und Enthaltungen. Im Zweifelsfall entscheidet der Vorsitz.
- 2.3.2. Jedes Mitglied hat das Recht, sein Stimmverhalten namentlich im Protokoll festhalten zu lassen.
- 2.3.3. Wird ein Antrag nicht angenommen, weil sich mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten der Stimme enthalten bzw. ungültig gestimmt haben, so wird dieser Antrag ein zweites Mal zur Beratung und Abstimmung eingebracht.

2.4. STIMMENZAHL

Jedes Mitglied hat, unabhängig von der Zahl seiner Ämter, aufgrund deren es dem Gremium angehört, immer nur eine Stimme.

2.5. DURCHFÜHRUNG DER ABSTIMMUNG

- 2.5.1. Die Abstimmung wird durch deutliches Handzeichen durchgeführt.
- 2.5.2. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn sie von einem Mitglied verlangt wird. Dieses Begehren kann jedoch durch einen Gegenbeschluss, der mit 2/3 Mehrheit angenommen werden muss, hinfällig gemacht werden ausgenommen sind jedoch Personalentscheidungen und Wahlen.

2.6. ABSTIMMUNGSMODALITÄTEN

Wenn ein Mitglied es verlangt, muss über einen aus mehreren Punkten bestehenden Antrag punktweise abgestimmt werden. Nach Abstimmung der einzelnen Punkte muss über den gesamten Antrag abgestimmt werden. Dieses Begehren kann jedoch durch einen Gegenbeschluss, der mit 2/3 Mehrheit angenommen werden muss, hinfällig gemacht werden.

3. **Ergebnissicherung/Protokoll**

3.1. PROTOKOLLFÜHRUNG

Über alle Sitzungen wird Protokoll geführt.

3.2. INHALT DER PROTOKOLLE

Ein Protokoll hat zu enthalten:

- Zeit und Ort der Sitzung
- die Anwesenheitsliste
- die tatsächlich durchgeführte Tagesordnung
- alle Beschlüsse mit klarer Formulierung und eine Zusammenfassung der Beratungsergebnisse.
- das Abstimmungsergebnis bei Beschlüssen
- Delegierte Aufgaben mit klarer Aufgabenstellung, zeitlichen Fristen und personeller Verantwortlichkeit.

3.3. ZUSTÄNDIGKEIT

Für die richtige und vollständige Ausfertigung der Protokolle ist der/die GeschäftsführerIn bzw. FachreferentIn bzw. TeamleiterIn verantwortlich.

3.4. PROTOKOLLEMPFÄNGERINNEN

Eine Abschrift des Protokolls der Geschäftsführung geht an:

- alle Mitglieder der Geschäftsführung
- alle Mitglieder im Bundesvorstand
- alle FachreferentInnen
- den Betriebsrat

des Bundesvorstands geht an:

- alle Mitglieder im Bundesvorstand

- alle FachreferentInnen
- alle ReferentInnen der von der Bundeskonferenz eingesetzten Projekte
- den/die Referent/in des ASD
- den Betriebsrat

Dieses ist innerhalb von 4 Wochen zuzusenden.

3.5. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS

Das Protokoll ist jeweils bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Bis dahin gelten für die Durchführung der Beschlüsse die darin enthaltenen Formulierungen, sofern dagegen – binnen 2 Wochen nach Zustellen des Protokolls – kein Einspruch gegen die Richtigkeit der Formulierungen des Protokolls erhoben wurde. Ein eventueller Einspruch wird vom jeweils zuständigen Gremium überprüft und bei berechtigtem Einspruch das Protokoll revidiert.

4. **Aufnahme neuer Vereinsmitglieder**

4.1. AUFNAHMEBESCHLUSS

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Bundeskonferenz mit 2/3-Mehrheit.

4.2. AUFNAHMEVERFAHREN

- 4.2.1. Die Bewerbung zur Aufnahme ist an den Bundesvorstand zu richten.
- 4.2.2. Der Bundesvorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit auf Grundlage der Statuten binnen eines halben Jahres über das Ansuchen, berichtet darüber der Bundeskonferenz und schlägt bei positiver Entscheidung den/die BewerberIn der Bundeskonferenz zur Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied vor.
- 4.2.3. Eine Ablehnung des Aufnahmeansuchens durch den Bundesvorstand ist der Bundeskonferenz und dem/der BewerberIn zu begründen.
- 4.2.4. Bei Vorliegen hinreichender Gründe kann der Bundesvorstand zunächst eine Aufnahme als außerordentliches Mitglied empfehlen. Innerhalb von drei Jahren muss die Bundeskonferenz erneut über eine Aufnahme als ordentliches Mitglied entscheiden.
- 4.2.5. Im Falle der Aufnahme entscheidet die Bundeskonferenz auch über die Zahl der Sitze des neuen Mitglieds, maximal 2, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen.



Teil C: Wahlordnung

1. Wahl der Vereinsvorsitzenden

Die Wahl der Vorsitzenden der KJÖ erfolgt in der Bundeskonferenz.

Grundlinien für die Wahl von ehrenamtlichen Vorsitzenden der Kath. Jugend Österreich

1.1. FUNKTIONSDAUER

- 1.1.1. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt für die Funktionsdauer bis zur übernächsten ordentlichen Bundeskonferenz. Diese werden der Österreichischen Bischofskonferenz zur Kenntnis gebracht.
- 1.1.2. Die neu gewählten Vorsitzenden werden der Österreichischen Bischofskonferenz zur Kenntnis gebracht.
- 1.1.3. Im Fall des Ausscheidens eines/einer Vorsitzenden wird bei der nächsten Bundeskonferenz einE VorsitzendeR für eine reguläre Funktionsdauer gewählt.
- 1.1.4. Unter den 3 Vorsitzenden müssen verschiedene Geschlechter vertreten sein.

1.2. WAHLKOMITEE

- 1.2.1. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt einem Wahlkomitee. Dieses setzt sich aus 3 Mitgliedern zusammen und wird von der Bundeskonferenz oder dem Bundesvorstand bis zur nächsten Wahl eingesetzt. Das Wahlkomitee bestimmt aus seiner Mitte eine/einen VorsitzendeN.
- 1.2.2. Dem Wahlkomitee darf keinE KandidatIn für die zu wählende Funktion angehören.
- 1.2.3. Das Wahlkomitee ist für die Suche nach geeigneten KandidatInnen verantwortlich. Jedes Mitglied der Bundeskonferenz ist berechtigt, beim Wahlkomitee bis zur Bekanntgabe des Wahlvorschlags KandidatInnen vorzuschlagen. Das Wahlkomitee gibt die vorgeschlagenen KandidatInnen in alphabetischer Reihenfolge bei der Bundeskonferenz bekannt.
- 1.2.4. Das Wahlkomitee stellt die Annahme der Kandidatur durch die KandidatInnen fest und gibt dieses Ergebnis ebenfalls der Bundeskonferenz bekannt. Von nicht anwesenden KandidatInnen ist eine schriftliche Zustimmung zur Kandidatur zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Wahlvorschlags notwendig.
- 1.2.5. Zwischen Bekanntgabe des Wahlvorschlags (einschließlich Kandidaturannahme, der Vorstellung der KandidatInnen) und dem Beginn der Wahl

muss genügend Zeit sein, um eine Personaldebatte in Abwesenheit der KandidatInnen zu führen, falls diese ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht. Die Personaldebatte ist vertraulich und wird nicht protokolliert.

- 1.2.6. Die Wahl erfolgt geheim, wobei die Wahlberechtigten nicht an den Wahlvorschlag gebunden sind.

1.3. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- 1.3.1. Die Vorsitzenden des Vereins werden grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
- 1.3.2. Es ist möglich, in einem Wahlgang Personen für mehrere freie (bis zu drei) Vorsitzendenplätze zu wählen.
- 1.3.3. EinE KandidatIn gilt als gewählt, wenn er/sie die eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht keinE KandidatIn beim ersten Wahlgang die 2/3 Mehrheit, dann wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Bringt auch dieser kein Ergebnis, dann entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden im letzten Wahlgang meist genannten KandidatInnen.
- 1.3.4. Ist nur oder nur noch einE VorsitzendeR zu wählen und erreicht im ersten Wahlgang keinE KandidatIn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, so erfolgt ein zweiter und nötigenfalls ein dritter Wahlgang in der gleichen Weise. Bringt auch dieser kein Ergebnis, dann entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden im letzten Wahlgang meist genannten KandidatInnen.
- 1.3.5. Bei der Stichwahl gilt der/die KandidatIn als gewählt, der/die eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit wird die Stichwahl wiederholt; gibt es wieder Stimmengleichheit, entscheidet das Los.
- 1.3.6. Die Zählung der Stimmen wird von den Mitgliedern des Wahlkomitees durchgeführt.

2. Wahl der KJ-SeelsorgerInnen

Die Wahl der KJ-SeelsorgerInnen erfolgt in der Bundeskonferenz und auf Vorschlag des Bundesvorstands.



2.1. ALLGEMEINES

- 2.1.1. Die Wahl der KJ-SeelsorgerInnen erfolgt für die Funktionsdauer von 3 Jahren bis zur dritt-nächsten ordentlichen Bundeskonferenz.
- 2.1.2. Im Fall des frühzeitigen Ausscheidens eines/einer SeelsorgerIn wird bei der nächsten Bundeskonferenz einE KJ-SeelsorgerIn für eine reguläre Funktionsdauer gewählt.
- 2.1.3. Unter den 2 KJ-SeelsorgerInnen müssen verschiedene Geschlechter vertreten sein.
- 2.1.4. Die gewählten KJ-SeelsorgerInnen werden dem Jugendbischof zur Kenntnis gebracht.

2.2. AUSWAHLPROZEDERE

- 2.2.1. Die Suche nach geeigneten KandidatInnen obliegt dem Bundesvorstand. Dieser erstellt den Wahlvorschlag für die zu wählenden KJ-SeelsorgerInnen und übermittelt ihn der Bundeskonferenz.
- 2.2.2. Die Bundeskonferenz ist nicht an diesen Wahlvorschlag gebunden und kann darüber hinaus weitere KandidatInnen benennen.
- 2.2.3. Die Vorsitzenden stellen die Annahme der Kandidatur durch die KandidatInnen fest.
- 2.2.4. Zwischen Bekanntgabe des Wahlvorschlages (einschließlich Kandidaturannahme, der Vorstellung der KandidatInnen) und dem Beginn der Wahl muss genügend Zeit sein, um eine Personaldebatte in Abwesenheit der KandidatInnen zu führen, falls diese ein stimmberechtigtes Mitglied wünscht. Die Personaldebatte ist vertraulich und wird nicht protokolliert.
- 2.2.5. Die Wahl erfolgt geheim, wobei die Wahlberechtigten nicht an den Wahlvorschlag gebunden sind.

2.3. DURCHFÜHRUNG DER WAHL

- 2.3.1. Die KJ-SeelsorgerInnen werden grundsätzlich mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
- 2.3.2. Es ist möglich, in einem Wahlgang Personen für mehrere freie Plätze zu wählen.
- 2.3.3. EinE KandidatIn gilt als gewählt, wenn er/sie die eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht keinE KandidatIn beim ersten Wahlgang die 2/3 Mehrheit, dann wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt. Bringt auch dieser kein Ergebnis, dann entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden im letzten

Wahlgang meist genannten KandidatInnen.

- 2.3.4. Ist nur oder nur noch einE KJ-SeelsorgerIn zu wählen und erreicht im ersten Wahlgang keinE KandidatIn eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, so erfolgt ein zweiter und nötigenfalls ein dritter Wahlgang in der gleichen Weise. Bringt auch dieser kein Ergebnis, dann entscheidet eine Stichwahl zwischen den beiden im letzten Wahlgang meist genannten KandidatInnen.
- 2.3.5. Bei der Stichwahl gilt der/die KandidatIn als gewählt, der/die eine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt; gibt es wieder Stimmgleichheit, entscheidet das Los.
- 2.3.6. Die Zählung der Stimmen wird von den Vorsitzenden durchgeführt.